

An das  
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz

[Per Email: info.strafrecht@bj.admin.ch](mailto:info.strafrecht@bj.admin.ch)

Bern, 3. März 2025

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie unsere Konferenz dazu eingeladen, an obgenannter Vernehmlassung teilzunehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die bestehende Gesetzeslage auf Stufe Bund und Kantone bietet gemäss dem Erläuternden Bericht für die meisten Situationen ein ausreichendes Instrumentarium, um den öffentlichen Gebrauch von nationalsozialistischen Symbolen zu unterbinden (Seite 8, unten). Ein neues Gesetz scheint deshalb nicht zwingend. Es ist denn auch in erster Linie eine politische Frage, ob man ein solches Gesetz will.

Laut Bericht, S. 7, waren einige kürzlich erfolgte Ereignisse geeignet «*das Sicherheitsgefühl, insbesondere der jüdischen Bevölkerung in der Schweiz, zu erschüttern*». Die neu zu schaffende Norm soll diese Lücke schliessen. Der Entwurf schlägt einen Übertretungstatbestand vor. Die Busse soll auf maximal CHF 1'000 beschränkt sein (der übliche Höchstbetrag ist CHF 10'000). Zudem soll bei Widerhandlungen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommen. Ob sich das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung mit Ordnungsbussen stärken lässt, ist aus unserer Sicht zweifelhaft.

Der Erläuternde Bericht geht davon aus, dass sich die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone «bei der Umsetzung des Verbots mittels einer spezialgesetzlichen Lösung und der Möglichkeit der Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens» in einem moderaten Rahmen halten sollten. Wir teilen diese Ansicht *nicht*. Vielmehr wird die geplante Regelung zu einer Mehrbelastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten führen. Denn das Ordnungsbussenverfahren ist nur anwendbar, wenn die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Organs (in diesem Fall die Polizei) die Widerhandlung selbst festgestellt hat ([Art. 3 Abs. 1 OBG](#)).

Bei Anzeigen von Privatpersonen hingegen kommt das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung. Mit solchen Anzeigen wird jedoch zu rechnen sein, wenn entsprechende Symbole von Privatpersonen beispielsweise auf Social Media oder anderen digitalen Plattformen festgestellt und zur Anzeige gebracht werden (vgl. Erläuternder Bericht S. 27/28). Hier wäre das Ordnungsbussenverfahren von vorneherein nicht anwendbar. Überdies wird es sich in solchen Fällen oftmals um eine unbekannte Täterschaft handeln (vgl. Erläuternder Bericht, S. 28), welche – sofern möglich – in einem ordentlichen Strafverfahren zu ermitteln sein wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Identifizierung der Täterschaft regelmässig schwierig gestalten wird. Weiter ist damit zu rechnen, dass entsprechende Widerhandlungen – gerade in sozialen Medien bzw. im Internet als «Tatort» – auf grosses Interesse der Medien und der Politik stossen werden, was den faktischen «Druck» zur Ermittlung der Täterschaft erhöht.

Misst man dem strafrechtlichen Verbot von nationalsozialistischen Symbolen einen hohen Stellenwert zu und geht man davon aus, dass dieses auch aus politischer Sicht eine wichtige strafrechtliche Verbotsnorm darstellt, ist der Entwurf nach Auffassung der SSK in zweierlei Hinsicht anzupassen:

1. Die vorgeschlagene Sanktion einer Ordnungsbusse wird dem Verstoss angesichts dessen Unrechtsgehalt nicht gerecht und ist zu gering, weshalb aus unserer Sicht bei Widerhandlung eine ordentliche Busse (Maximalbetrag CHF 10'000) anzudrohen ist. Dies hätte auch zur Folge, dass bei einer Busse von mehr als CHF 5'000 ein Eintrag ins Strafregister folgt, was gerade bei wiederholter oder schwerer Tatbegehung, bzw. bei unbelehrbarer Täterschaft angezeigt wäre.
2. Weiter erscheint uns die vorgeschlagene Ausgestaltung des Verbots in einem Spezialgesetz nicht für opportun, da wesentliches und wichtiges strafrechtlich verpöntes Verhalten im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt werden soll.

Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 29) ist beim subjektiven Tatbestand Vorsatz erforderlich, und zwar in Bezug auf die öffentliche Verwendung oder Verbreitung. Allerdings bestimmt [Art. 333 Abs. 7 StGB](#), dass die in anderen Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen strafbar sind, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist. Falls es bei einem Übertretungstatbestand in einem Spezialgesetz bleibt, sollte der Gesetzestext explizit zum Ausdruck bringen, dass *nur eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot* mit Busse geahndet wird. Damit würde Klarheit geschaffen.

Wir erachten die Einführung eines entsprechenden Verbots im aktuellen Umfeld nicht als derart dringlich, dass sich eine stufenweise Umsetzung und die Behandlung der geplanten Ausweitung des Verbots auf andere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole erst in einer zweiten Etappe aufdrängt, zumal eine Etappierung auch gewichtige Nachteile mit sich bringt: Durch die Etappierung wird auf eine ganzheitliche Sicht auf die Problematik verzichtet. Zudem werden dadurch gegebenenfalls Wertungssinkohärenzen geschaffen bzw. in Kauf genommen. Die in Aussicht gestellte zweite Etappe der Umsetzung wird gemäss dem Erläuternden Bericht als komplexer erachtet (S. 8). Hierzu sei bereits jetzt angemerkt, dass bei der Ausweitung des Verbots auf andere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole die Gefahr einer Konturlosigkeit und Ausuferung der Strafbarkeit besteht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Christoph Ill, Präsident

## Kopie:

- Mitglieder SSK-CMP
- Generalsekretariat KKJPD
- Generalsekretariat KKPKS